

# Indien: Strafzuschläge für Nicht-Abgabe von Körperschaft- und Einkommensteuer auch bei Einbehalt von Quellensteuern

(Stand: 15.09.2018)

Die Steuererklärungstermine in Indien rücken näher und oft wird von deutschen Unternehmen in Deutschland gefragt, ob es wirklich notwendig sei, eine Körperschaftsteuererklärung in Indien abzugeben. Es seien doch genug Quellensteuern einbehalten worden. Oder aber es sei nur eine Körperschaftsteuererklärung über genau die Einkünfte einzureichen, für die die Quellensteuern einbehalten wurden. Das Unverständnis und der Widerstand ist groß. Immerhin kostet die Erstellung zusätzlichen Aufwand und oft auch Beratungskosten. Der Aufwand wird oftmals selbst dann als zu hoch angesehen, wenn noch eine Erstattung möglich wäre.

In Indien sind die Steuererklärungen in elektronischer Form in genau dafür vorbestimmten Formblättern an die Finanzverwaltung online, zu übertragen. Das gilt auch, wenn in ausreichender Höhe Quellensteuern einbehalten wurden. Es kommt daher oft unweigerlich die Frage auf, was die Konsequenzen einer Nichtabgabe wären, bzw. was das Risiko wäre. Es sind auf jeden Fall: Verspätungszuschläge, Strafzuschläge und ggf. Zinsen und Strafmassnahmen. Es wird hier im Rahmen dieses Artikels näher auf die Verspätungszuschläge und Strafzuschläge eingegangen.

## Feste Termine zur Abgabe der Steuererklärung

Anders als in Deutschland gibt es in Indien feste Termine zur Abgabe der Steuererklärung für das abgelaufene Finanzjahr (01.04.2017-31.03.2018), die nicht verhandlungsfähig sind. Die Erklärung ist in einem genau definierten Format elektronisch hochzuladen und gleicht eher einer Selbstveranlagung. Dabei gibt es keine Möglichkeit, Ansätze zu erklären, Anmerkungen unterzubringen oder erst Recht nicht rechtliche Stellungnahmen beizufügen. Die Termine für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung sind:

Steuerpflichtiger	Abgabetermin
a. Kapitalgesellschaften*	30.09.
b. Prüfungspflichtige Personen oder Körperschaften	30.09.
c. Personen oder Körperschaften, die die Verrechnungspreis Regularien einzuhalten haben	30.11.
d. Übrige (meist natürliche Personen mit Gehältern)**	31.07.

\* Für das Wirtschaftsjahr 2017-18 wurde dieser Termin auf den 15.10.2018 verlegt.

\*\* Für das Wirtschaftsjahr 2017-18 wurde dieser Termin auf den 31.08.2018 verlegt.

**Verspätungszuschlag:** Falls die Steuererklärung nach den oben aufgeführten Terminen aber bis zum 31.12.2018 abgegeben werden, wird 5.000 INR und danach 10.000 INR, bei einem Umrechnungskurs von 80 INR/€ würden somit € 64 bzw. € 128 erhoben. Bis zum 31.03.2019 ist noch eine freiwillige verspätete Abgabe der Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr 01.04.2017-31.03.2018 möglich. Danach ist eine Abgabe regulär nicht mehr möglich.

**Steuervorauszahlungen:** Wichtig ist es an dieser Stelle zu erwähnen, dass Steuerpflichtige verpflichtet sind, ihr Einkommen zu bestimmten Terminen vorab zu schätzen und vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Bei Gehältern sind die Lohnsteuern in der Regel in richtiger Höhe festgesetzt und entsprechen der festzusetzenden Einkommensteuer. Hier entfällt die Notwendigkeit der Steuervorauszahlung, es sei denn, es liegen noch weitere Einkunftsquellen vor. Sollte die Differenz zur endgültigen festzusetzenden Steuer unter 10.000 INR liegen, entfällt ebenfalls die Verpflichtung, eine Vorauszahlung zu leisten. Wenn die Steuervorauszahlungen geleistet wurden, Quellensteuern einbehalten wurden, aber weniger als 90 % der zu entrichtenden Steuer vorab entrichtet waren, sind Zinsen zu entrichten.

#### Steuererklärungsprozess: Die

Steuererklärungen sind nur in elektronischer Form möglich und beinhalten folgende Schritte:

- a. Berechnung des zu versteuernden Einkommen
- b. Berechnung von Steuern, Zinsen und Zuschlägen,
- c. Berechnung von Erstattungsbeträgen oder Zahlungsbeträgen. Kein Betrag wird berechnet, ohne dass der Steuerpflichtige vorab darüber informiert wird.

Damit ist mit der Erklärung die Veranlagung gleichzeitig abgeschlossen und wenn keine

Prüfungsanordnung, eine sogenannte "Notice", später kommen sollte, ist der Vorgang abgeschlossen. Die "Notice" muss grundsätzlich bis zum 30.09.19 für das Wirtschaftsjahr 01.04.17-31.03.2018 erfolgen.

#### Strafzuschläge (Penalty) nach einer Steuerprüfung

Wenn eine Steuerprüfung nach einer "Notice" erfolgen sollte, die zu einer Nacherhebung von Steuern führen, dann sind neben den Steuern und den Zinsen auch sogenannte Strafzuschläge zu entrichten, die erheblich sein können.

Es wird dabei unterschieden zwischen:

#### Zu niedrig erklärtes Einkommen (Under-reported income):

Im Jahressteuergesetz 2016 sind die Vorschriften für Strafzuschläge erheblich verändert worden. In Fällen, in denen das geprüfte Einkommen höher ist, als in der Elektronischen Selbstveranlagung erklärt, wird der zusätzliche Einkommensteil zu niedrig erklärtes Einkommen genannt und bildet die Grundlage für die Strafzuschläge. Das gilt insbesondere auch, wenn eine Steuererklärung gar nicht abgegeben wurde. In diesem Fall ist das gesamte nicht erklärte Einkommen als zu niedrig erklärt einzustufen, auch wenn dem Steuervorauszahlungen oder Quellensteuern, bzw. Lohnsteuern entgegenstehen.

#### Nicht zu niedrig erklärtes Einkommen im Hinblick auf Festsetzung von Strafzuschlägen ist:

Einkommen, für das der Steuerpflichtige eine glaubhafte Erklärung bietet und für das alle relevanten Tatsachen zur Stützung der Steuererklärung der Finanzverwaltung zufriedenstellend und glaubhaft erscheinen, gilt nicht als zu niedrig erklärtes Einkommen.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Hinzurechnung von Einkommen oder die Kürzung von Ausgaben auf Seiten der Steuerbehörde erfolgt aufgrund von Schätzungen aber die Buchhaltung wurde nicht als solche von den Behörden verworfen
- b) Wo die Hinzurechnung von Einkommen oder die Kürzung von Ausgaben von dem Steuerpflichtigen selbst aufgrund bestimmter Schätzungen stammt, aber die Steuerbehörden höhere Schätzungen hinsichtlich Einkommen oder Betriebsausgabenkürzungen durchführten.
- c) Im Hinblick auf Hinzurechnungen bei Verrechnungspreisen, wenn der Steuerpflichtige eine ordnungsgemäße den steuerlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation führt und alle internationalen Transaktionen erklärt und alle dazu erforderlichen Tatsachen bereithält.
- a) Strafzuschläge, wenn eine Durchsuchung eingeleitet wurde. In solchen Fällen gelten besondere Vorschriften.

Fälle, in denen zu niedrig erklärtes Einkommen als Falscherklärung (misreporting) gilt, sind:

- a) Falschdarstellungen und Unterdrückung von Tatsachen
- b) Nichtbuchung von Investitionen in der Buchführung
- c) Behaupten von Ausgaben, die durch keinen Nachweis gedeckt sind
- d) Aufnahme von falschen Buchungen in der Buchhaltung
- e) Versagen, Einnahmen in die Buchführung aufzunehmen, die einen Einfluss auf das Gesamteinkommen haben und
- f) Versagen, über eine internationale Transaktion oder über eine als internationale Transaktion einzustufende Transaktion entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu berichten

## Höhe der Strafzuschläge

Die Höhe des Strafzuschlags ist

1. Ein **Pauschalsatz von 50%** der Steuer auf zu **niedrig erklärtes Einkommen**.
2. **200%** der Steuer auf zu **niedrig erklärtes Einkommen**, wenn dieses auf **Falscherklärungen** zurückzuführen ist.

Dabei ist es sehr wichtig zu wissen, dass nach diesen Vorschriften in den Fällen, in denen kein Einkommen erklärt wurde, es keine Vorschrift gibt, dieses Einkommen zu reduzieren für die Berechnung der Strafzuschläge. **Quellensteuern, Lohnsteuern oder Steuervorauszahlungen**, wie sie oben dargestellt sind, mindern nicht das Einkommen das zu niedrig oder falsch erklärt wurde. Aus diesem Grund sind die Strafzuschläge mit 50 % oder gar 200% der Steuer auf das nicht erklärte Einkommens anzusetzen, je nach dem, als was die Nichtabgabe einzustufen ist.

**Zusätzliche Strafverfolgung und Nachverzinsung sind ebenfalls möglich und werden auch durchgeführt.**

**Aufheber (Waiver) von Strafzuschlägen als Instrument?**

Zeitgleich mit den neuen Strafzuschlägen wurde auch der sogenannte Aufheber (Waiver) eingeführt. Demnach kann dieser Aufheber gewährt werden, wenn die aufgrund der Prüfungsbescheide erlassenen Steuern und Zinsen darauf zeitgerecht gezahlt werden und kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Der Aufheber kann jedoch nicht gewährt werden, wenn der Strafzuschlag aufgrund einer Falscherklärung erfolgt. Das eröffnet ab Finanzjahr 2016-2017 (Einführung der neuen Gesetzgebung) Perspektiven für die Rettung von Fällen der Nichterklärung von Einkommen. Da das Gesetz jedoch neu ist, die Regeln und die Rechtsprechung noch nicht gefestigt sind und noch nicht klar ist, zu welchem Zeitpunkt eine Falscherklärung die Strafzuschläge erhöht, taugt diese Regelung als Rettungsanker, aber in



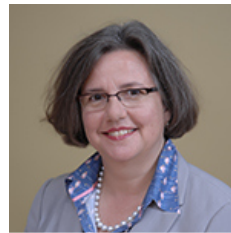
**Indo-German Chamber of Commerce  
Deutsch-Indische Handelskammer**  
Mumbai · Delhi · Kolkata · Chennai  
Bengaluru · Pune · Düsseldorf

keinem Fall als verlässliches Planungsinstrument. Damit sind die Steuererklärungspflichten in Indien ernst zu nehmen, da die Strafzuschläge empfindlich hoch sind mit 50 % bzw. 200%.



**Shweta Kapoor**  
Chartered Accountant  
Tel: +91 11 47102200  
[shwetakapoor@mpco.in](mailto:shwetakapoor@mpco.in)

**Mohinder Puri & Co.**  
11, Tolstoy Marg 1A-D Vandhna  
New Delhi - 110 001  
India



**Saskia Bonenberger**  
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin  
Head of German Desk  
Mobile: +918800947373  
[smlb@mpco.in](mailto:smlb@mpco.in)

**Mohinder Puri & Co.**  
11, Tolstoy Marg 1A-D Vandhna  
New Delhi - 110 001  
India